Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Haben wurdt, als lang sie wider zu bey-
standt und aufnemen geratht, so dan
die jenig glaubiger welch ihnen ihr recht
zu gandtung vorbehalten und darauf
gutwillig abgestandten ob sie schon der
ihrigen in zeit welcher vorhandlung hetten
habhaft werden khönnen, wider ihre
pretension einzuchen und begehren mogen,
doch allen die jenigen welch dise fahlt schad
gelitten, oder in anmuth geratten, von
allen denen die ihr schad vermogen
ybl zuwenden vorhanden, oder
auf andere weis durchtuepfig brauch,
den vorgang haben, und sie gemelt
durchtuepfige glaubiger in welcher
vorhaftnuet, gemelten aufbezalt:
und ihrer vordienter gar wol offent-
lichen, nach gethuter gerichts ordnung
gestraft werden.